

## **An die Bezirksvertretung Mitte zur Sitzung am 31.10.2024 (nicht öffentliche Sitzung)**

**Außengastronomie am Emil-Groß-Platz, Beantwortung der Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ in der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 12.09.2024, TOP 4.3, Drucksachen-Nr.: 8209/2020-2025.**

### **Beantwortung von Fragen aufgrund der Antwort der Verwaltung in der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 31.10.2024 (nicht öffentliche Sitzung).**

Die Beantwortung der Fragen erfolgt wie folgt:

#### **1. Frage:**

Ist die zweite Tischreihe beim Moccaklatsch genehmigt?

#### **Antwort:**

In der Sondernutzungsgenehmigung wurden Flächen genehmigt (insgesamt 7 qm) und nicht explizit eine Bestuhlung.

#### **2. Frage:**

Ist die Gesamtfläche des Emil-Groß-Platzes für die Gastronomie reserviert?

#### **Antwort:**

In der Hauptsaison (01.03. – 31.10. eines Jahres) wird für die Gesamtfläche des Emil-Groß-Platzes eine Außengastronomie genehmigt.

#### **3. Frage:**

Ist der Gehweg am Altstädter Kirchplatz für die Gastronomie durch eine Sondernutzungsgenehmigung freigegeben (nach Rückfrage bezieht sich die Frage auf die Renteistraße zwischen Altstädter Kirchstraße und Altstädter Kirchplatz)?

#### **Antwort:**

Hier besteht eine Sondernutzungsgenehmigung für eine Außengastronomie. In der Genehmigung ist festgelegt, dass ein 2 m breiter Durchgang für Zufußgehende und Radfahrende freizuhalten ist. Der 2 m breite Durchgang befindet sich an der Hausfassade.

#### **4. Frage:**

Wer entscheidet über die Gestattungskriterien und ob diese nachzulesen seien?

#### **Antwort:**

Bei Sondernutzungen handelt es sich um Ermessensentscheidungen. Ein wichtiger Prüfungspunkt ist dabei die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

In § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es wie folgt: „Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.“

Über die Gestattungskriterien entscheidet die Verwaltung, wenn sie nicht schon durch Gesetz oder durch eine Satzung vorgegeben sind.

Aus § 12 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld ergeben sich etliche Kriterien für die Außengastronomie.



Die Gestattungskriterien werden durch Auflagen und Bedingungen in die einzelnen Erlaubnisse aufgenommen und sind zum Teil sehr individuell auf den Einzelfall ausgelegt und können daher nur in der Erlaubnis in Gänze nachgelesen werden.

i.A.

Lewald